

Hamburger Turnerbund von 1862 e. V.



SATZUNG

20535 Hamburg, Burgstr. 35 (Turnhalle)

Beschlossen am 17.04.1664
geändert am 19.02.1969, 27.02.1970, 19.02.1986,
26.02.1992 und 23.02.1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	3
3. Abschnitt: Organe	6
a) Hauptversammlung	6
b) Vorstand	9
c) Kassenprüfer	12
d) Ausschüsse	12
e) Abteilungen	13
f) Ehrenrat	14
4. Abschnitt: Strafen	16
5. Abschnitt: Auflösung des Vereins	17
6. Abschnitt: Satzungsänderungen	18

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen HAMBURGER TURNERBUND VON 1862 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des HAMBURGER TURNERBUNDES VON 1862 e.V. ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Gesunderhaltung des Menschen sowie die Betreibung und Erhaltung von sportlichen Anlagen und Bädern.

Der Verein dient mit seinen Zielen dem Ausgleich gegenüber der Arbeitswelt, fördert die Begegnung unterschiedlicher Berufs- und Bevölkerungsgruppen und erstrebt die Leibeserziehung, insbesondere der Jugend.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft im Verein kann sich jede unbescholtene Person bewerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.

§ 4

Form des Aufnahmeantrags

Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen übernehmen.

§ 5

Entscheidungsrecht des Vorstandes

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufnahme des Bewerbers ablehnen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Spiel- und Übungsbetrieb sämtlicher Abteilungen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen und dort das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Der Verein kann für die seinen Mitgliedern entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur haftbar gemacht werden, soweit er selbst Versicherungsschutz genießt.

Gegen Vereinsstrafen und andere sie belastende Maßnahmen des Vorstandes können die Mitglieder gemäß § 41 den Ehrenrat anrufen.

§ 7

Keine Sonderrechte

Sonderrechte werden keinem Mitglied gewährt. Insbesondere darf niemandem in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 8

Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, der laufenden Beiträge und evtl. beschlossener Zusatzbeiträge der Abteilungen.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Für jede infolge Zahlungsverzuges erforderliche Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 9

Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen und in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. Der Beschluß tritt mit Beginn des auf die Beschlußfassung folgenden Vierteljahres in Kraft.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Form des Austritts

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März bzw. 30. September zulässig.

Für Kurzzeitgruppen-Mitglieder kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

3. Abschnitt: Organe

§ 12

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

Zur Ausübung seines Sportbetriebes gliedert sich der Verein in Abteilungen.

Die Tätigkeit der vorstehend genannten Organe ist ehrenamtlich.

a) Hauptversammlung

§ 13

Stimmrecht

In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder über 16 Jahren.

§ 14

Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens bis Ende Februar, stattzufinden. Ein Zwanzigstel der Mitglieder oder beide Kassenprüfer sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen zu verlangen.

Die Hauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsblatt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgeschickt wurde. Haben mehrere Familienmitglieder dem Verein gegenüber eine gemeinsame Adresse angegeben, so genügt die Absendung der Einladung an ein Familienmitglied.

§ 15

Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit, d.h. mehr als der Hälfte der tatsächlich abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Mitglieder des Vorstandes entsprechend der in § 21 angegebenen Reihenfolge.

§ 17

Protokoll

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Tritt während der Hauptversammlung ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden ein, so unterzeichnet der neue Vorsitzende, wechselt der Schriftführer, so unterzeichnet jeder für den von ihm protokollierten Teil der Hauptversammlung.

§ 18

Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Anträge sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mündlich in der Hauptversammlung zu stellen und zu begründen. Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderung, auf Auflösung des Vereins sowie auf Gründung oder Auflösung einer Abteilung müssen schriftlich begründet bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein, sofern sie nicht vom Vorstand gestellt werden. Sie sind als besondere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 19

Aufgaben

Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungen und der Kassenprüfer entgegen. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird die Entlastung erteilt, so erlöschen damit alle Ersatzansprüche, soweit sie aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes erkennbar waren.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes, die Kassenprüfer, den Ehrenrat sowie den Festausschuß. Die Hauptversammlung beschließt den Haushaltsplan. Dieser muss für jede Abteilung einen Posten ausweisen, dessen Umfang der Mitgliederzahl und den finanziellen Bedürfnissen des jeweiligen Sportbetriebes Rechnung zu tragen hat.

Die Hauptversammlung beschließt über die Anträge.

§ 20

Jugendversammlung, Jugendwart

1. Die Jugendlichen wirken an der Vereinsarbeit durch den Jugendwart - er muß volljährig sein - und den Jugendausschuss mit.
2. Die Wahl des Jugendwartes und ggf. seines Stellvertreters erfolgt durch die wahlberechtigten jugendlichen Mitglieder des Vereins.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 12 bis 25 Jahren.
3. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des HTB 62.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen. Sie hat jährlich - frühestens einen Monat vor der Hauptversammlung - stattzufinden.
Für die Einberufung gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.
5. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der Hauptversammlung des HTB 62 selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr etatmäßig zustehenden und aus Zuschüssen anderer Organisationen zukommenden Mittel. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 sowie 34 Satz 2 finden Anwendung.

b) Vorstand

§ 21

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Pressewart
- dem Schriftführer und
- dem Jugendwart.

Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt, und zwar wechselweise

- a) der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart
- b) der Zweite Vorsitzende, der Sportwart, der Pressewart und der Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus seinem Amte aus, so findet eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer in der nächsten Hauptversammlung statt. Dieses gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied in ein anderes Amt des Vorstandes gewählt wird. Für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

§ 22

Vertretungsrecht

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister mit der Maßgabe, daß jeweils zwei der genannten Personen gemeinschaftlich den Verein vertreten können.

Der Zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn eine der beiden anderen Personen verhindert ist.

Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23

Rechte des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Rechte des Vereins gegenüber den Mitgliedern wahr. Er kann die in der Satzung vorgesehenen Vereinsstrafen verhängen.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung über die Pflicht zur Beitragszahlung machen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Abteilungen befugt. Der Vorstand kann zur Verfolgung besonderer Zwecke geeignete Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und ihnen entsprechende Weisungen bzw. Vollmachten erteilen. Gegenüber der Hauptversammlung trägt der Vorstand die Verantwortung für diese Mitarbeiter.

§ 24

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt den Entwurf zum Haushaltsplan vor.

§ 25

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Schatzmeister hat den Vorstandsmitgliedern sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins zu gewähren.

Der Sportwart sucht die Verbindung der Abteilungen untereinander zu fördern und vertritt deren Interessen im Vorstand.

Aufgabe des Pressewartes ist neben der Redaktion der Vereinsnachrichten insbesondere die Pflege der Beziehungen des Vereins zur Presse.

Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen. Ferner bemüht er sich um den Kontakt der Jugendlichen untereinander.

§ 26

Vorstandssitzungen

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, es sei denn, dass alle nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder fehlen.

Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Vorsitzenden oder, falls auch dieser abwesend ist, vom Schatzmeister geleitet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Entscheidung in einer Sache ausgeschlossen, wenn sie befangen sind. Wird Befangenheit geltend gemacht, so entscheiden darüber die übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Ausschluss der/des Betroffenen.

§ 27

Amtfortführung

Nach Ablauf der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amte und führt die Geschäfte weiter.

§ 28

Erweiterter Vorstand

Vorstand und Abteilungsleiter (bzw. deren Beauftragte) bilden den erweiterten Vorstand, der monatlich einmal unter der Leitung des Ersten Vorsitzenden zusammentritt.

Hat die Hauptversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt der erweiterte Vorstand einen Not-Haushaltsplan. Dieser tritt außer Kraft, wenn eine außerordentliche Hauptversammlung, die der Vorstand auf einen vor Ende April liegenden Termin einzuberufen hat, einen Haushaltsplan beschließt.

c) Kassenprüfer

§ 29

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Kassenprüfers ist unzulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins halbjährlich zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

d) Ausschüsse

§ 30

Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus dem Festwart und mehreren Beisitzern, die jährlich durch die Hauptversammlung gewählt werden.

§ 31

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendwarten der Abteilungen. Weitere interessierte Mitglieder können vom Vereinsjugendwart zur Mitarbeit herangezogen werden.

Aufgabe des Jugendausschusses ist es, den Vereinsjugendwart in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Jugendausschuss tagt unter Leitung des Vereinsjugendwartes. Er wird von diesem einberufen.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die auf der Jugendversammlung zu beschließen ist. Sie darf der Satzung des HTB 62 nicht widersprechen.

e) Abteilungen

§ 32

Abteilungsleitung

Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geführt. Diese verwalten die ihren Abteilungen durch den Haushaltsplan zugeteilten Geldmittel. Ausgaben, die den zwölften Teil des Abteilungsetats übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Verträge zwischen dem Verein und einem Übungsleiter bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes (§ 22), soweit sie den Verein zu höheren Zahlungen als DM 50,- (Euro 25,56) im Monat verpflichten.

Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen gebunden.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist dem Schatzmeister monatlich Rechnung abzulegen, etwaige Mehreinnahmen sind auf Verlangen des Schatzmeisters abzuführen.

Die Abteilungen erkennen notwendige Satzungsbestimmungen der Fachverbände an.

§ 33

Zusatzbeiträge

Jede Abteilung kann durch ihre Mitgliederversammlung beschließen, Zusatzbeiträge zu erheben. Ein derartiger Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Werden Zusatzbeiträge erhoben, so verwaltet der Abteilungsleiter die hierdurch eingebrachten Mittel. Er hat über sie Buch zu führen und den von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern in sämtliche Unterlagen jederzeit Einblick zu gewähren.

§ 34

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters zusammen. Die die Hauptversammlung betreffenden Vorschriften über das Stimmrecht, die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Protokollführung, die Anträge und Wahlen finden entsprechende Anwendung.

f) Ehrenrat

§ 35

Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Ersten Beisitzer. Im Falle der Verhinderung eines der genannten Mitglieder rücken die weiteren Beisitzer ihrer Reihenfolge entsprechend auf. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates setzt die Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden voraus.

§ 36

Wahl des Ehrenrates

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre werden drei Mitglieder gewählt, und zwar wechselweise

- a) der Vorsitzende und zwei Beisitzer
- b) der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer.

Die Reihenfolge der Beisitzer bestimmt sich in der Weise, daß die Hauptversammlung den Dritten und Vierten Beisitzer wählt. Diese werden nach Ablauf von zwei Jahren Erster und Zweiter Beisitzer.

§ 37

Wählbarkeit und Befangenheit

Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates sind von der Entscheidung einer Sache ausgeschlossen, wenn Sie befangen sind. Wird die Befangenheit geltend gemacht, so entscheidet darüber der Ehrenrat unter Ausschluss des Betroffenen und Hinzuziehung des nächsten Beisitzers.

§ 38

Zusammentritt

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen.

Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich benachrichtigt werden.

§ 39

Rechte der Beteiligten

Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich, in eigener Person oder durch einen Vertreter zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

§ 40

Entscheidung

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 41

Der Ehrenrat entscheidet über

- a) den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine über dieses verhängte Vereinsstrafe,
- b) den Antrag eines Mitgliedes auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens wegen einer ihn belastenden Maßnahme des Vorstandes. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung des Vereins, die abweichend von §§ 38 ff auch eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorsehen kann.
- c) Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des Vereins.

4. Abschnitt: Strafen

§ 42

Strafarten

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- a) den Verweis,
- b) die Sperrung der Teilnahme am Spiel- und Übungsbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres,
- c) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- d) den Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 43

Voraussetzungen des Ausschlusses

Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- a) gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist,
- b) den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen des Vereins öffentlich verletzt.

§ 44

Einspruch beim Ehrenrat

Gegen die eine Strafe verhängende Entscheidung ist der Einspruch binnen einem Monat nach Zustellung beim Ehrenrat zulässig.

5. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 45

Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 46

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss

Die Auflösung kann auf der Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 47

Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Hamburger Sportbund e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 47 a

Abweichend von § 47 fällt das Vereinsvermögen an einen anderen Sportverein, wenn die Hauptversammlung dieses im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins beschließt und wenn der andere im Beschluss namentlich zu bezeichnende Sportverein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt.

Auf einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vereinsvermögens im Sinne des Absatzes 1 zum Gegenstand hat, findet § 46 Satz 1 keine Anwendung. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Abschnitt: Satzungsänderung

§ 48

Beschluss einer Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 49

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss

Der Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 50

Bekanntmachung

Die beschlossene Satzungsänderung ist in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.